

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 52

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wünschte Blatt, das heute noch im Geiste Roth's redigirt wird.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. Dezember 1879.)

195. Nach Einsichtnahme der Berichte über den Stand des Turnunterrichts, das Vorhandensein von Turnplätzen, Turngeräthen und Turnlokalitäten, woraus sich ergeben:

A. Primarschulen:

1. In 12 Gemeinden sind besondere Gebäulichkeiten für den Turnunterricht, in 13 andern genügende Turn-Räumlichkeiten im Schulgebäude und in 8 weiteren Turnkeller vorhanden; 336 Primarschulen besitzen keine Turnlokalitäten.

2. Für 209 Primarschulen sind genügende Turnplätze erstellt, in 64 Gemeinden sind die vorhandenen Turnplätze entweder räumlich ungenügend oder nicht in gehörigen Stand gesetzt, für 96 Primarschulen fehlen die Turnplätze.

3. Den eidgenössischen Vorschriften entsprechende Turngeräte finden sich in 17 Gemeinden, 2 und mehr Geräte in 58 weiteren und 1 Gerath in 13 Gemeinden; 281 Schulen entbehren der Turngeräte.

4. Der Turnunterricht wird im Sommer und Winter gepflegt an 34 und nur den Sommer hindurch an 257 Schulen; an 78 Primarschulen wird kein Turnunterricht erteilt.

B. Sekundarschulen.

1. Für 28 Sekundarschulen bestehen besondere Gebäude oder doch besondere Räumlichkeiten für den Turnunterricht; 57 Schulen besitzen keine Turnlokalitäten.

2. Für 70 Schulen sind genügende Turnplätze erstellt, an 9 Schulen sind die vorhandenen Turnplätze ungenügend; für 6 Sekundarschulen fehlen Turnplätze.

3. 22 Sekundarschulen weisen den eidgen. Vorschriften entsprechende, 43 weitere 2 und mehr, 7 wenigstens 1 Turngerath auf, 13 Schulen besitzen keine Turngeräte.

4. Das ganze Jahr hindurch wird geturnt an 29 Schulen, an den übrigen 56 Schulen wird im Sommer Turnunterricht erteilt. wird beschlossen:

I. Die Bezirksschulpflegen sind eingeladen:

a) Die betreffenden Gemeinden in erster Linie zur Erstellung bzw. Erweiterung oder Instandsetzung von Turnplätzen anzuhalten, wobei angemessene Staatsbeiträge in Aussicht gestellt werden;

b) auf beförderliche Beschaffung von Turngeräthen nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartements hinzuwirken;

c) bei Genehmigung von Schulhausbauplänen grössere Gemeinden zur Erstellung besonderer Turngebäude zu ermuntern und der Einrichtung sogenannter Turnkeller entgegenzuwirken;

d) während des Sommerhalbjahres periodisch wiederkehrende Zusammenzüge der Schüler benachbarter Gemeinden zu veranlassen behufs Vornahme turnerischer Uebungen nach vorher festgesetztem Programm;

e) alljährlich bei Gelegenheit der Verabscheidung der Jahresberichte (§ 7 der Verordnung betr. die Berichterstattung) namentlich auch die bezüglich des Turnunterrichts gefassten Beschlüsse und Erfolge an den Erziehungsrath einzuberichten.

II. Wo die Bezirksschulpflegen die geeigneten Schritte im Sinn von Dispositiv I bereits gethan haben, werden diese Behörden in konsequentem Vorgehen behufs Hebung des Turnunterrichts an Primar- und Sekundarschulen bestärkt, in der Meinung, dass unter Erwägung der vorhandenen Umstände vorgegangen und den Gemeinden nicht Unmögliches zugemuthet werde.

III. Wo körperliche Gebrechen des Lehrers die Durchführung der in Dispositiv I genannten Maassnahmen erschweren, ist die betreffende Schulpflege anzuweisen, der Bezirksschulpflege bezüglich Zuthellung zu einer andern Schule oder Ersatz des Lehrers für diesen Unterricht Vorschläge zu unterbreiten, oder wo dies unmöglich ist, unter Darlegung der ausserordentlichen Verhältnisse einstweilen den nöthigen Dispens nachzusuchen.

IV. Betreffend die mit Rücksicht auf die Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation hinsichtlich der Ergänzungsschule zu ergreifenden weitem Maassnahmen behält sich der Erziehungsrath spätere Wegleitung vor.

(17. Dezember.)

196. An einer Primarschule wurde einzelnen Schülern gestattet, nach absolvirter Alltagsschulzeit 2 weitere Jahre in dieser Schulabtheilung zu verbleiben. Diese Abtheilung wurde in einzelnen

Fächern weiter geführt, in andern mit der VI. Klasse zusammengezogen und im Uebrigen durch Privatunterricht gefördert. Nach der Anschauung der Schulpflege hätten dann diese Schüler ihrer Schulpflicht Genüge geleistet und zwar mit Rücksicht auf § 55 des Unterrichtsgesetzes:

„Der Verpflichtung zum Besuch der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich entoben, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.“

Die Schulpflege wird angewiesen, diese ungesetzliche Einrichtung auf Beginn des nächsten Schuljahrs fallen zu lassen, mit der weitem Motivirung, dass zur befriedigenden Führung einer ungetheilten Schule mit über 60 Schülern nur die ungetheilte Kraft des Lehrers ausreiche und dass die verbesserte Schulbildung der ausgetretenen Alltagsschüler in einer erweiterten Ergänzungsschule oder in der Sekundarschule zu suchen sei.

197. Auf das Gesuch von Einwohnern der Zivilgemeinden Ebertsweil-Kappel und Ebertsweil-Hausen um Aufhebung eines frühern Entscheides betreffend Bestimmung des Schulhausbauplatzes und Verschiebung dieser Angelegenheit bis nach der vom Kantonsrath zu erledigenden Vereinigung dieser beiden Gemeinden kann nicht eingetreten werden, da seit jenem Entscheide ein neues die Schuliinteressen berührendes Moment nicht hinzugetreten sei.

198. Der Schulrath Winterthur verzichtet für das Lehrerinnen-seminar auf die durch erziehungsräthlichen Beschluss vom 1. Okt. ausgesprochene Reduktion der Anforderungen in Mathematik bei der nächsten Fähigkeitsprüfung der Volksschullehrer. Von dieser Mittheilung wird Vormerk genommen.

199. Rücktritt des Hrn. Lehrer Wäch in Thal auf Schluss des laufenden Schuljahres unter Gewährung einer Aversalentschädigung für den Unterhalt der Familie.

200. Rücktritt des Hrn. Lehrer Surber in Schleinikon auf Ende des Schuljahres unter Zusicherung eines jährlichen Ruhegehalts von 900 Fr.

201. Wahlgenehmigung: Hr. Biefer von Andelfingen, Verweser an der Sekundarschule Freienstein, zum Lehrer daselbst.

Berichtigung. In der letzten Nummer ist in den zürcher. Erziehungsraths-Verhandlungen an zwei Orten ein Druckfehler: dreijähriges statt diesjähriges Budget stehen geblieben, was die Leser gefälligst nachträglich berichtigen wollen.

Schulnachrichten.

Zürich. Letzten [Mittwoch] Nachmittag (10. d. M.) tagte hier abermals eine Versammlung der Bezirksschulpflegen von Affoltern, Horgen, Meilen und Zürich, um „Stellung und Aufgabe“ der Behörde nach den im Oktober vorgelegten Thesen genauer zu erörtern. Die Diskussion war, ungeachtet der Umgehung der Hauptfrage, vielseitig und lebhaft, gelangte aber noch nicht zum Schlusse. Indessen scheint für eine Verständigung in wesentlichen Punkten die Bahn geebnet und so viel erreicht, dass künftig die Behandlung wichtiger Fragen nicht mehr dem Zufall überlassen wird; durch die Fortsetzung solcher Besprechungen — darüber ist man wol einig — sollte das Interesse der Mitglieder gesteigert, die Leistungsfähigkeit der Behörde gehoben, mancher Einseitigkeit abgeholfen und manches Gute, das sich dormalen nicht leicht hervorwagt, gefördert werden können. Ueber die Beschlüsse selbst zu referiren, wird ohne Schaden verschoben, bis dieselben bereinigt und weitere bezüglich Schritte vereinbart sind, was die Aufgabe der nächsten Zusammenkunft sein wird.

— **Neumünster.** (Infolge Raummangels verspätet!) Vergangenen Sonntag (14. Dezember) beschloss die Kreisgemeinde die Errichtung einer Lehrstelle an der Sekundarschule (vierte Paralleel der ersten Klasse); verwarf dagegen mit 27 gegen 26 Stimmen den weitem Antrag der Sekundarschulpflege auf Errichtung einer IV. Mädchenklasse (die Stadtschulpflege Zürich nimmt aus finanziellen Gründen seit einem Jahre keine Schüler aus den Ausgemeinden in ihre IV. Sekundarklasse mehr auf) und auf Anstellung eines Hilfslehrers für Zeichnen. Der letztere Antrag bezweckte einerseits, den Unterricht in einem Fache, das in neuerer Zeit eine grosse Bedeutung gewonnen hat und an die Lehrer aussergewöhnliche Anforderungen stellt, in die Hand eines Fachmannes zu legen und durch die Entlastung der übrigen Lehrer die nöthigen Lehrkräfte für die IV. Klasse zu gewinnen. Der zeitgemässe Antrag scheiterte an finanziellen Bedenken. Den Knorzstandpunkt vertrat mit einem einer bessern Sache würdigen Aufwand von Beredsamkeit Hr. Präsident Schellenberg von Hottingen, der sich auch